

Vertrag vom 02.03.2012  
der 25 Euro-Länder über Stabilität, Koordinierung und Steuerung  
in der Wirtschafts- und Währungsunion  
genannt der europäische

**FISKALPAKT**  
**-wirtschaftliche und juristische Analyse-**  
**(Taxpayers Association Europe und Bund der Steuerzahler in Bayern)**  
(Komprimiertes Gesetz und Kommentierung vom **24.04.2012**)

**Präambel:**

(auf das wesentliche gekürzte Einleitung:)

Die Vertragsparteien schließen, in dem Bewusstsein, dem Wunsch, Eingedenk dessen, unter vielfachen Hinweisen, unter Begrüßung, unter häufiger Bekundung, in der Feststellung und unter mehrfacher Betonung **vieler schöner Worte und Absichten nach 8 langen Seiten Einleitung** folgenden Vertrag:

**Titel I**

**Zweck und Anwendungsbereich**

Artikel 1

- (1) Mit diesem Vertrag soll die Haushaltsdisziplin der Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) durch einen **Fiskalpakt** gefördert und die Koordinierung<sup>1</sup> und Steuerung des Euro-Währungsgebietes verbessert werden.
- (2) Der Vertrag gilt für Länder mit Euro-Währung

**Titel II**

**Kohärenz mit dem Unionsrecht und Verhältnis zum Unionsrecht**

Artikel 2

- (1) Dieser Vertrag wird nach dem Recht und den Verträgen der EU angewandt und ausgelegt
- (2) Dieser Vertrag gilt, **soweit er mit dem Recht der EU vereinbar<sup>2</sup>** ist.  
Die Handlungsbefugnis der Union als Wirtschaftsunion bleibt unberührt.

**Titel III**

**Fiskalpolitischer Pakt**

Artikel 3

- (1) Die Vertragsparteien wenden folgende (**verpflichtende?**)<sup>3</sup> Vorschriften an
  - a) Der Haushalt der Vertragspartei ist **ausgeglichen oder** hat **Überschuss<sup>4</sup>**.
  - b) Die **Regel a)** gilt als **eingehalten, wenn<sup>5</sup>** der **strukturelle** Saldo p.a. dem **länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspaktes, mit einer Untergrenze**

---

<sup>1</sup> Der Fiskalpakt verfolgt für die jeweiligen Euro-Vertragspartner angeblich zwei Ziele:

(a) Haushaltsdisziplin (b) Koordinierung/Steuerung der Wirtschaft.

Folglich räumen die Vertragspartner ein, bislang weder Haushaltsdisziplin geübt noch wirksam das Euro Währungsgebiet koordiniert und gesteuert zu haben.

<sup>2</sup> Soweit der Fiskalpakt mit dem Recht der EU nicht vereinbar ist, **gilt er also nicht!** Das wird zukünftig zu interessanten Auslegungsfragen führen.

<sup>3</sup> Das gesamte Vertragswerk soll bei dem fachlich unkundigen Publikum, zu dem auch die Mehrzahl der Bundestagsabgeordneten gehört, den Eindruck erwecken, hier würde nun mit neuen, scharfen gesetzlichen Regelungen und deren präziser Überwachung den bisherigen Missständen der Euro-Zone bei Haushaltsdisziplin und Wirtschaftssteuerung Abhilfe geschaffen. Um dieses Scheinziel zu verstärken, werden Wörter und Formulierungen verwendet, die rechtlich nichts aussagen aber eben üblicherweise zu solchen Zwecken eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Die – **nicht verpflichtende – Zielvorgabe** der Vertragsstaaten für ihre Haushalte lautet offiziell: (a) Überschuss oder (b) ausgeglichener Haushalt (= **Defizit 0,0 %**).

von einem **strukturellen Defizit** von **0,5 %** des **BIP** zu **Marktpreisen**, entspricht. Die Vertragsparteien stellen die rasche Annäherung an **ihr** mittelfristiges Ziel sicher. Den **zeitlichen Rahmen** hierzu schlägt die EU Kommission **unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit** vor. Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Ziel und dessen Erreichung werden **dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend** auf Grundlage einer **Gesamtbewertung** eingeschätzt, bei der der **strukturelle** Haushaltssaldo **als Referenz** dient und die eine **Analyse** der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer<sup>6</sup> einnahmeseitiger Maßnahmen einschließt.

- c) Vom Anpassungsziel und -pfad darf nur nach Art. 3, 3 b) abgewichen werden<sup>7</sup>  
 d) Liegt das Verhältnis öffentliche **Schulden / BIP** **unter 60 %** und **sind die Risiken für langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering**, so kann/darf die Untergrenze des **in Buchstaben b)** angegebenen **mittelfristigen** Ziels ein **strukturelles** Defizit von **maximal 1,0 % des BIP** erreichen<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> In Art. 3, 1 b) wird die Zielvorgabe **Defizit 0,0 %** sofort gesetzmäßig wieder reduziert, was Art. 3, 1 a) ad absurdum führt, denn das Ziel gilt schon als erreicht, wenn das Defizit **0,5 %** des BIP (Bruttoinlandproduktes) nicht unterschreitet. Das ist geradezu eine Aufforderung sich auch weiterhin munter in Milliardenhöhe zu verschulden. Ein Beispiel: Die BRD hat ein BIP von ca. 2.580 Mrd. (2010), kann also auch zukünftig Jahr für Jahr weitere € 13 Milliarden Schulden anhäufen – vertragsgemäß! Im Mainstream wird das als großer Erfolg gefeiert. Ein Defizit von 0,5 % als Grenze also? Weit gefehlt! In Wirklichkeit gibt es diese Grenze nicht, der Fiskalpakt kennt überhaupt keine strikte Defizitgrenze, weder für heute, noch für die Zukunft. Denn letztlich beinhaltet Art. 3, 1 b) ganz überwiegend nur Ausnahmeregelungen, Vorbehalte, unbekannte Zukunftsregelungen und Auslegungs- und Bewertungsspielräume (**hier grün gekennzeichnet**):

Damit wird die **Defizitgrenze** ins Belieben der Vertragspartner gestellt und gewissermaßen in ein **finanzielles Nirwana** entrückt. Die von und für die Defizitsünder jeweils auslegungsfähigen Begriffe (1) **struktureller** Saldo p.a. (2) **länderspezifisches mittelfristiges** Ziel (3) **im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspaktes** (4) **strukturelles Defizit** von **0,5 %** des **BIP** (5) **zu Marktpreisen**, eröffnen jeden – i.S.d. Fiskalpaktes gesetzmäßigen - Spielraum zur ewigen Überschreitung des Defizits über die 0,5 %-Grenze hinaus. Diese Tendenz, die Defizitgrenze überhaupt völlig auszuhöheln bzw. gänzlich auszuhebeln kennzeichnet das gesamte Vertragswerk: Nicht einmal das **mittelfristige** Defizitziel wird **streng festgelegt**, sondern die EU-Kommission (mit den bekannten Stimmvorteilen für die Fraktion der schwachen Euroländer!) (6) **schlägt mittelfristige Ziele vor**, berücksichtigt dabei (7) **länderspezifischen Risiken für die** (8) **langfristige Tragfähigkeit**. Tritt dann bei dem Defizitsünder irgendeine wirtschaftliche Entwicklung (im Gesetz „Fortschritt“ genannt) (9) **in Richtung** auf das mittelfristige Ziel und dessen Erreichung ein, wird diese (10) **dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend** auf (11) Grundlage einer **Gesamtbewertung** eingeschätzt, bei der der **strukturelle** Haushaltssaldo (12) **als Referenz** dient und die eine (13) **Analyse** der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer<sup>5</sup> einnahmeseitiger Maßnahmen einschließt. Jeder Defizitsünder kann also, wie eine schlaue Maus, durch viele vorsorglich in den Fiskalpakt eingebaute Schlupflöcher die „Defizitfalle“ unproblematisch umgehen. Damit ist die Defizitgrenze etwa so wirksam wie ein Sieb zum Wasserholen. Wie früher schon die Kriterien im Vertrag von Maastricht nutzlos waren, so sind auch die Bestimmungen im Fiskalpakt letztlich nur dazu bestimmt die deutsche Regierung innenpolitisch zu stützen und (vor allem) der deutschen Öffentlichkeit und den Bundestagsabgeordneten das Bestehen scharfer Stabilitätskriterien vorzugaukeln. Dies soll im Ergebnis deren Widerwillen brechen, den **vergifteten ESM-Brei** zu schlucken (siehe [www.stop-esm.org](http://www.stop-esm.org)).

<sup>6</sup> diskretionär: dem Ermessen des Partners anheimgestellter

<sup>7</sup> Art. 3, 1 c) klingt wie eine Bestärkung der Defizitgrenze, bestätigt aber im Gegenteil die vielfältigen Möglichkeiten von dieser abzuweichen (s. Fn. 5).

<sup>8</sup> Art 3, 1 d) sorgt dafür, dass auch kein Hauch einer wirklichen Defizitgrenze von 0,5 % übrigbleibt: Liegt das Schulden/BIP-Verhältnis unter 60% **und sind die Risiken für** (14) **langfristige** (15) **Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen** (16) **gering**, so (17) kann/darf die Untergrenze des **in Buchstaben b)** angegebenen **mittelfristigen** Ziels ein **strukturelles** Defizit von **maximal 1,0 % des BIP** erreichen. **Im Klartext** bedeuten diese zusätzlich höchst flexibel auslegbaren Bestimmungen: **Die Eingangs-Defizitgrenze beträgt nicht 0,5 % sondern 1 % des BIP**. Damit kann sich Deutschland mühelos und vertragsgerecht ein jährliches Defizit von € 26 Milliarden leisten. Entsprechendes gilt natürlich auch für die schwachen Euroländer.

- e) Abweichungen vom **mittelfristigen** Ziel- und Anpassungspfad lösen einen/den automatischen Korrekturmechanismus aus, der die Partei zu *Maßnahmen* zur Korrektur der Abweichung innerhalb eines *festgelegten* Zeitraums verpflichtet.<sup>9</sup>
- (2) Die Regelungen nach (1) werden durch nationalen Bestimmungen verbindlicher und dauerhafter Art (**vorzugsweise** in Verfassungsrang) **oder** durch **andere Weise garantiert** und umgesetzt.<sup>10</sup> Sie werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im nationalen Recht verbindlich.
- Jede Vertragspartei richtet ihren **eigenen** Kontrollmechanismus ein. Dieser stützt sich (**soll sich stützen!**) auf von der EU-Kommission **vorzuschlagende Grundsätze**, die die Korrekturmaßnahmen betreffen. In deren Rahmen sind – auch für den Fall **außergewöhnlicher Umstände** – zu berücksichtigen: **Art, Umfang und Zeitrahmen** der Korrekturmaßnahmen. Dabei ist die **Rolle und Unabhängigkeit** der national zuständigen Institutionen zu beachten. Dieser Korrekturmechanismus wahrt uneingeschränkt (**soll uneingeschränkt wahren!**) die **Vorrechte der nationalen Parlamente**.<sup>11</sup>
- (3) Für Artikel 3 gelten die Begriffe über das Defizitverfahren, Protokoll Nr. 12, Art. 2 zu den Verträgen der Europäischen Union. Zusätzlich gelten:
- (a) „Jährlicher struktureller Saldo des Gesamtstaates“ ist der **konjunkturbereinigte** jährliche Saldo ohne Anrechnung einmaliger befristeter Maßnahmen.
- (b) „Außergewöhnliche“ Umstände sind ...**unkontrollierbare außergewöhnliche** Ereignisse mit **erheblicher** Auswirkung auf die Finanzen oder ein **schwerer Konjunkturabschwung im Sinne** des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, vorausgesetzt, die **vorübergehende** Abweichung **gefährdet** nicht die **mittelfristige Tragfähigkeit** der öffentlichen Finanzen.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Sollte ein Defizitsünder (wider jedes Erwarten!) die ohnehin faktisch aufgehobene **mittelfristige** „Defizitgrenze“ tangieren, passiert ganz Schlimmes: Der gnadenlose automatische Korrekturmechanismus verpflichtet den „Defizitsünder“ zu (18) **Korrekturmaßnahmen innerhalb eines festgelegten Zeitraums**. Welche Maßnahmen innerhalb welcher Frist das sein werden, erschließt sich allenfalls durch einen Blick in die Glaskugel und bleibt der Phantasie des Lesers überlassen. **Korrekturmechanismus**: Ein Automat oder eine Maschine ist es wohl nicht, eine Regelung ebenso wenig, es ist eben nur ein Wort des Fiskalpakts, das man benützt, um beim leichtgläubigen bzw. unwissenden Publikum einen bestimmten seriösen Eindruck zu erwecken. Die Regelung ist aus sich selbst heraus ohne jeden Wert und purer Unsinn.

<sup>10</sup> Die nationale Übernahme der „Regelungen“ von Art. 3, 1) wird in das **Belieben** der Vertragspartner gestellt: Sie können sie (a) in die Verfassung schreiben oder (b) anderweitig **garantieren**. Wer dann und wie die Garantie einfordern wird, steht in den Sternen. Wie auch immer: Mit einem Sieb wird kein Wasser geschöpft und mit dem Fiskalpakt kein Defizit beseitigt.

<sup>11</sup> Natürlich wird der Kontrollmechanismus nicht einheitlich vorgeschrieben, sondern jede Vertragspartei kann diesen (18) nach **eigenen Belieben einrichten**, soll sich dabei aber nach von der EU-Kommission (19) **vorzuschlagenden** (20) **Grundsätzen** richten. Welche Grundsätze das sein werden, ist völlig unbekannt. Ob und wie den Vorschlägen der EUK gefolgt wird, ist den Parteien weitgehend selbst überlassen. Alles nur Worte und Bestimmungen ohne jeden Wert.

Als ob vorgenannte „Bestimmungen“ nicht schon genügen würden, die „Regelungen“ des Fiskalpaks für völlig sinnlos erscheinen zu lassen, werden zu allem Überflus auch die von der EUK noch festzulegenden und bislang unbekannt **Grundsätze** schon im Vorfeld (erwartungsgemäß) mit Vorbehalten überfrachtet: Die zukünftigen Grundsätze müssen danach (21) **außer-gewöhnliche Umstände** ebenso berücksichtigen wie (22) **Art, Umfang und Zeitrahmen** der Korrekturmaßnahmen und dabei die (23) **Rolle und Unabhängigkeit** der national zuständigen Institutionen beachten sowie (24) die **Vorrechte der nationalen Parlamente**. Angesichts der bekannten Stimmrechtsvorteile der EUK-Nutzniederfraktion der erstrangig betroffenen schwachen Euroländer ist davon auszugehen, dass die Grundsätze so abgefasst sein werden, dass es niemals zu irgendwelchen nennenswerten Korrekturen kommen wird.

<sup>12</sup> Art. 3, 3 ist – wen wundert das noch – erneut gespickt mit unbestimmten und unbestimmbaren „Regelungen“ und Definitionen, die allesamt den Fiskalpakt weiter verwässern würden, wäre dies überhaupt noch möglich: So zählt nur der (25) **konjunkturbereinigte** Saldo und „außergewöhnliche“ Umstände sind (26) ...**unkontrollierbare außergewöhnliche** Ereignisse mit (27) **erheblicher** Auswirkung auf die Finanzen **oder** ein (28) **schwerer Konjunkturabschwung** (29) **im Sinne** des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, **vorausgesetzt**, die (30) **vorübergehende** Abweichung (31) **gefährdet** nicht die (32) **mittelfristige Tragfähigkeit** der öffentlichen Finanzen.

## Artikel 4

Überschreitet das Verhältnis staatl. Schuldenstand/BIP den Referenzwert von 60 %, so ist dieser Überhang **binnen 20 Jahren abzubauen**. Der EU Rat stellt fest, ob das bestehende **übermäßige** Defizit durch **Verletzung der Schuldenkriterien** verursacht wurde.<sup>13</sup>

## Artikel 5

- (1) Eine Vertragspartei mit Defizitverfahren hat ein **Programm** vorzulegen, das die Reformen beschreibt und **gewährleistet**, die zur Beseitigung des Defizits zu **beschließen** und **umzusetzen** sind. **Die EU legt Inhalt und Form dieser Programme fest**. Diese werden dem EU Rat und der EU Kommission im Rahmen der bestehen-den Überwachungsverfahren des Euro-Stabilitätspaktes ([Art. 126 AEU-Vertrag samt Protokoll Nr. 12](#)) **zur Genehmigung vorgelegt und überwacht werden**.<sup>14</sup>
- (2) Das Programm nach (1) und die mit diesem Programm **im Einklang** stehenden jährlichen Haushaltspläne werden von der Kommission und dem Rat der EU überwacht werden.

## Artikel 6

Damit die Ausgabe von Staatsanleihen **besser (noch besser?)** geplant und koordiniert werden kann, berichten die Vertragsparteien der Kommission und dem Rat der EU im Voraus über ihre eigenen diesbezüglichen Planungen.<sup>15</sup>

## Artikel 7

(Originalversion)<sup>16</sup>

Die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, verpflichten sich unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensvorschriften der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, zur Unterstützung der Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedsstaat, der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist, im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn zwischen den Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, feststeht, dass eine analog zu den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, auf denen die europäische Union beruht, unter Auslassung des Standpunktes der betroffenen Vertragspartei ermittelte qualifizierte Mehrheit von ihnen gegen den vorgeschlagenen oder empfohlenen Beschluss ist.

## Artikel 7

(ins Deutsche übersetzter Text)

Die Vertragsparteien verpflichten sich (**unter Einhaltung der EU-Verträge**), die EU Kommission bei **Vorschlägen oder Empfehlungen** an einen Defizitsünder zu unterstützen. Das gilt **nicht**, wenn eine **qualifizierte** Mehrheit der Vertragsparteien gegen einen entsprechenden

<sup>13</sup> Art. 4 ist erneut eine für den Fiskalpakt typische Regelung: Nicht nur dass die Beseitigung jedweder Defizitüberschreitung auf **20 Jahre (!)** verteilt werden kann (genug Zeit also, um die heute noch gesetzlich ausgeschlossene europäische Haftungsunion faktisch durchzusetzen), ist auch weitere Voraussetzung des Defizitabbaus, dass das Defizit selbst **(33)** durch **Verletzung der Schuldenkriterien** entstanden ist, worüber die bekannte Nutznießerfraktion im EU Rat ggf. in gewohnter Weise entscheiden wird.

<sup>14</sup> Ein „Defizitsünder“ hat **(34)** ein **Reformprogramm** vorzulegen, das nach **(35)** **Inhalt und Form** einer **bislang nicht existenten Vorgabe** der EU folgen soll. Dieses ist dem EU Rat und der EUK im Rahmen der bestehenden Überwachungsverfahren des Euro-Stabilitätspaktes ([Art. 126 AEU-Vertrag samt Protokoll Nr. 12](#)) zur **(36)** **Genehmigung und Überwachung vorzulegen**.

<sup>15</sup> Offensichtlich wurde die Ausgabe von Staatsanleihen der einzelnen Länder bislang innerhalb der Euro-Gruppe entweder überhaupt nicht oder nur ungenügend koordiniert – trotz Vertrag von Maastricht! Aber auch zukünftig ist darüber zwar im Voraus zu berichten, aber nur im Rahmen *bestehender Planungen*. Gibt es solche Planungen nicht, ist auch nicht zu berichten. Für Überraschungen der Club-Med-Länder im bisherigen Stil ist damit gesorgt.

<sup>16</sup> Der geduldige Leser findet in der Originalversion des Art.7 ein feines Beispiel für den gesamten Stil und Inhalt des Fiskalpaktes. Kommentierung überflüssig.

Beschluss ist. Das anzuwendende Stimmrecht folgt analog den Regelungen der EU Verträge. Das betroffene Defizitland darf nicht mitstimmen.<sup>17</sup>

#### Artikel 8

- (1) Die EU Kommission hat an alle Vertragsparteien über die nationale Umsetzung der Regelungen des Art. 3 Abs. 2 durch die Einzelmitglieder zu berichten. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus Art. 3 nicht nach, **wird der EuGH (Europäische Gerichtshof) von einem oder mehreren Vertragsparteien (wenn sie darauf Lust haben) mit der Angelegenheit befasst werden.** Ist eine Partei der Ansicht, eine andere habe Art. 3 nicht erfüllt, kann sie den EuGH – unabhängig von der Kommission - damit befassen. In beiden Fällen ist ein Urteil des EuGH verbindlich, und die Verfahrensbeteiligten müssen fristgemäß die **erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Urteil nachzukommen.**<sup>18</sup>
- (2) Folgt die verurteilte Partei dem Urteilsspruch nicht, kann eine andere Vertragspartei beim EuGH die Verhängung von Sanktionen nach Art. 260 AEU-Vertrag verlangen. Ist der Vorwurf zutreffend, kann der EuGH „einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängen, der/das **den Umständen angemessen** ist und **nicht über 0,1 % ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) hinausgeht.**“ Die Buße ist an den ESM zu entrichten, anderenfalls an die EU.<sup>19</sup>
- (3) Artikel 8 gilt unter den Parteien als Schiedsvertrag nach Art. 273 AEU-Vertrag.

---

<sup>17</sup> Unterstellt, die EUK geht tatsächlich gegen einen Defizitsünder vor, erhält dieser von der Kommission **Vorschläge oder Empfehlungen** (da wird der Sünder aber erschrecken!), die von den übrigen Euro-Ländern unterstützt werden sollen. Das gilt allerdings **nicht**, wenn eine **qualifizierte** Mehrheit der Vertragsparteien gegen einen entsprechenden Beschluss ist. Damit ist wieder die Nutznießerfraktion am Zuge. Das wird - wie bisher - dazu führen, dass die Fraktion der Defizitsünder die Fraktion der „Vertragstreuen“ regelmäßig überstimmen wird. Das geht, wie der ganze Fiskalpakkt, auch zukünftig eindeutig zu Lasten Deutschlands.

<sup>18</sup> Auch diese Regelung ist ohne jeden praktischen Wert, da sie einen „Verstoß“ gegen Art. 3 und die Nichtbeachtung von Vorschlägen und Empfehlungen der EUK voraussetzt. Wie aufgezeigt, wird es soweit i.d.R. überhaupt nicht kommen. Die Bestimmung ist reine Augen-wischerei zur Beruhigung leichtgläubiger Bürger und Parlamentsabgeordneter.

<sup>19</sup> Bei den Verhandlungen zum Fiskalpakkt muss es wohl besonders vorsichtige Teilnehmer gegeben haben, die tatsächlich unterstellten, es könnte durch irgendeinen dummen Zufall doch irgendwann zu einem EuGH-Sanktionspruch kommen. Deshalb schließt Art. 8, 3, von vorneherein jegliches schwerwiegende Sanktionsrisiko seitens des EuGH aus: Denn welchen Wert hat ein Sanktionsverfahren, wenn es überhaupt nur **(36) auf Verlangen einer anderen Vertragspartei** eingeleitet und **(37) ein Sanktionsbeschluss ebenfalls nur auf Verlangen** ergeht (natürlich erst Jahre nach der Defizitverletzung), zudem der EuGH zunächst zu prüfen hat **(38)**, ob der Vorwurf der Drittpartei **zutreffend** ist. Und sollte sich nach all dem *Wenn und Aber* der EuGH tatsächlich zu einem Zwangsgeld versteigen, dann muss dies **(39) den Umständen angemessen** sein und **(39) darf nicht über 0,1 % des BIP** des Sünders hinausgehen. Außerdem wäre das Zwangsgeld dann grundsätzlich an die ESM-Super-Bank zu entrichten, bliebe also in der „Familie“. Vor allem ist die **Maximalhöhe des Zwangsgeldes völlig lächerlich**. Ein Beispiel: Das BIP Griechenlands betrug 2010 € 230 Mrd. Die nach Fiskalpakkt problemlose Einstiegs-Defizitgrenze des Landes liegt damit bei € 2,3 Mrd. (= 1 %). Tatsächlich wird für 2012 ein Defizit von 6,7 % erwartet, was € 15.4 Milliarden entspricht. Beträgt das Defizit aber sogar € 20 Mrd. – wovon bei den immer schon staunenswerten griechischen Rechenkünsten auszugehen ist – dann würde (im höchst unwahrscheinlichen Sanktionsfall) das Zwangsgeld für die Defizitüberschreitung von € 18 Milliarden maximal € 230 Millionen (= 0,1 % des BIP) betragen. Dieses Zwangsgeld könnte in die vorangegangene Defizitüberschreitung mühelos einkalkuliert werden. Dies wären 1,3 % aus der Defizitüberziehung. Wer solche Strafen fürchten muss, sündigt gern! **Die Zwangsgeldbestimmung des Fiskalpaktes ist somit eine Farce, ein Bubenstück zur Volksverdummung und Täuschung leichtgläubiger Bundestagsabgeordneter.** Es gab dutzende von Verfahren gegen Euro-Mitgliedsländer wegen permanenter Verstöße gegen die Kriterien des Vertrages von Maastricht. Sie sind ausnahmslos ohne Folgen geblieben, wofür alle Euro-Länder im Eigeninteresse einträchtig zusammen gewirkt haben. Noch schneller werden auch Verfahren und Sanktionen des EuGH nach Art. 8 wirkungslos und spurlos im Treibsand leerer Worte und ebenso hohler wie durchsichtiger Absichten der Verfasser des Fiskalpaktes versinken.

## Titel IV *Wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz*

### Artikel 9

Die Parteien verpflichten sich auf eine Wirtschaftspolitik der EWWU mit erhöhter Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit hinzuarbeiten, um deren Funktionieren und Wachstum zu fördern. Zu diesem Zweck leiten sie die die **notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.**<sup>20</sup>

### Artikel 10

Die Vertragsparteien sind bereit verstärkt zusammenzuarbeiten.<sup>21</sup>

### Artikel 11

Zur Festlegung gemeinsame Zielvorgaben und Vorgehensweisen zwecks enger und koordinierter Wirtschaftspolitik erörtern und koordinieren die Parteien **gegebenenfalls** die von ihnen geplanten Reformen. In diese Koordinierung werden die Organe der EU **gemäß den Erfordernissen des EU-Rechts** einbezogen.<sup>22</sup>

## TITEL V

### *Steuerung des Euro-Währungsgebiets*

### Artikel 12

- (1) Die Staats- und Regierungschefs der Parteien und der Präsident der EUK treffen sich informell zu Euro-Gipfeln. Der EZB Präsident wird eingeladen. Sie wählen einen Präsidenten.<sup>23</sup>
- (2) EU-Gipfel werden mindestens 2-mal jährlich einberufen um Fragen der EWWU zu erörtern.
- (3) Unterzeichnerstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben nehmen an Beratungen teil, die ... **(es folgen einschränkende Regelungen)**
- (4) Der Euro-Gipfel-Präsident gewährleistet zusammen mit dem Präsidenten der EUK die Gipfel. Die (eigentliche) Vor- und Nachbereitung der Tagungen obliegt einem Gremium der Euro-Gruppe, deren Präsident eingeladen werden **kann**.
- (5) der Präsident des EU-Parlaments **kann** eingeladen werden, um gehört zu werden. Der Euro-Gipfel-Präsident legt nach jedem Gipfel einen Bericht darüber vor.
- (6) Der Euro-Gipfel-Präsident unterrichtet die Vertragspartien, die den Euro nicht eingeführt haben ...laufend (?) über die Vorbereitung und die Ergebnisse der Gipfel.

### Artikel 13

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente bestimmen gemeinsam über die Organisation und Förderung einer Konferenz der Vertreter beider Gremien um von diesem Vertrag erfasste Dinge zu **diskutieren.**<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Erneut nur leere Worte ohne jede Substanz: Viel Wind um Nichts; Augenwischerei!

<sup>21</sup> Die Vertragsparteien sind **bereit** zusammenzuarbeiten? Wunderbar! Das ist nun wirklich etwas ganz Ungewöhnliches und wohl deshalb einen eigenen Artikel wert!

<sup>22</sup> Mit überflüssigen Selbstverständlichkeiten blendet man allenfalls Dummköpfe!

<sup>23</sup> Die wohl wichtigste Bestimmung des Fiskalpaktes überhaupt: **Gesetzliche (!) Vereinbarung** einer zweimal jährlich stattfindenden **Show-Veranstaltung** der für die Euroschuldenkrise erstrangig verantwortlichen Politakteure. Weitere Kommentierung erübrigt sich.

<sup>24</sup> Jetzt endlich kommt auch die Rolle der europäischen und nationalen Parlamentarier im Zusammenhang mit ESM und Fiskalpakt zur Sprache. Wir wiederholen den Vertragstext: Den zeitlichen Rahmen für die Paktregeln bestimmt die EUK. Der EU Rat stellt die etwaige Verletzung der Schuldenkriterien fest. Die EU legt die Programme fest, die von EUK und Rat genehmigt werden. Ob die Haushaltspläne mit den Programmen im Einklang stehen, überwachen EUK und Rat. Die einzelnen Länder verpflichten sich zu uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften der EUK. Im Ergebnis übernehmen die EUK und der Rat die „Lufthoheit“ über die nationalen Haushalte.

Und was bleibt für unsere werten Abgeordneten zu tun? Diese dürfen – gnädigerweise - zukünftig eine *Konferenz organisieren*, dorthin Vertreter entsenden, denen es sogar erlaubt sein wird über die „*von diesem Vertrag erfassten Dinge*“ zu diskutieren – immerhin! Im zukünftigen Europa der ESM-Mega-Bank und des Fiskalpaktes wird also die rechtliche Hülle der Parlamente samt Abgeordneten überleben. Sie dürfen auch ein

## Titel VI

### *Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen*

#### Art. 14

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Parteien entsprechend ihren nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Das Generalsekretariat der EU ist Verwahrer.
- (2) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sofern zwölf Parteien, die den Euro als Wahrung haben (*die Euro-Vertragsparteien*), ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben ...<sup>25</sup>
- (3) Der Vertrag gilt ab dem Inkrafttreten zwischen den Euro-Vertragsparteien die ihn ratifiziert haben. Fur die anderen ab dem ersten Tag des Folgemonats der Ratifizierung.
- (4) Titel V dieses Vertrages (Steuerung des Euro-Wahrungsgebiets) gilt fur alle Vertragsparteien ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags.
- (5) Auf die Vertragsparteien, fur die eine *Ausnahmeregelung* nach Art. 139 (1) AEU-Vertrag oder eine *Freistellung* nach AEU-Vertrag, Protokoll Nr. 16 (Danemark) gilt und die den Vertrag ratifiziert haben, ist dieser Vertrag anwendbar ab dem Tag der beschlussgemaen Aufhebung der *Ausnahmeregelung/Freistellung*....

#### Art. 15

Andere Staaten der EU konnen dem Vertrag beitreten.... Der Beitritt wird mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer wirksam, der die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzt. Nach Authentifizierung durch die Vertragsparteien wird der Wortlaut dieses Vertrages ... bei dem Verwahrer hinterlegt.

#### Artikel 16

Binnen funf Jahren soll dieser Vertrag in den EU-Rechtsrahmen uberfuhrt werden.

Brussel, 02. Marz 2012

**Wenn Ihnen das alles nichtgefallt, zeichnen Sie**

[www.stop-esm.org](http://www.stop-esm.org)

---

wenig diskutieren – Bedeutung wird dies kaum haben! Vergleichbar war die Stellung des vom Kaiser handverlesenen Senats von Rom ab den Zeiten des seligen Augustus. Abgeordneten des Deutschen Bundestages, denen diese verbleibende „*Ehrenaufgabe*“ ihres „*Amtes*“ genugt, kann die blinde Zustimmung zum ESM-Bank-Grundungsvertrag und zum Fiskalpakt nicht verubelt werden. Die Wahler solcher Abgeordneten und Parteien sollten sich allerdings dieses Umstandes zumindest bewusst sein, denn sie haben dann mit ihrer eigenen Stimme zur (ungewollten) Beerdigung des freien deutschen Nation beigetragen.

<sup>25</sup> Augenblicklich haben 17 Staaten den Euro als gemeinsame Wahrung. In Artikel 14, 2 gehen die Vertragsparteien ganz auf Nummer Sicher: Wenn nur 12 Vertragspartner dem Fiskalpakt zustimmen, tritt er in Kraft. Hier auert sich ein tief begrundetes Misstrauen der Regierenden gegen ihre eigenen Volker. Es wird fur moglich gehalten, dass die Bevolkerungen von bis zu 5 Landern ihrer Regierungen die Zustimmung zum Fiskalpakt verweigern werden. Wenn also 12 Volker ubertolpelt werden konnen den Vertrag zu unterschreiben, tritt er in Kraft und die Macht des Faktischen soll dann die restlichen Lander zum Anschluss zwingen. England, Schweden und die Tschechei haben das Spiel durchblickt und schon im Vorfeld abgewunken. Wie 1914 und 1933 positioniert sich Deutschland zum 3. Mal in einem Jahrhundert vollig unnotig auf der falschen Seite. Die Folgen sind absehbar und der jetzigen Regierung ist ein Blatt in den Geschichtsbuchern sicher.